

Datum: 19.10.2015

Tagesordnungspunkt: 12	Vorlage Nr. KT X/77
Thema: Änderung öffentlich-rechtliche Vereinbarung Schulverbund Ludwig-Guttman-Schule Karlsbad (Schule für Körperbehinderte)	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 5 Abteilung: 51 Name: Carola Knecht	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am: BSA 21.09.2015	Entscheidung am: 19.10.2015

Anlagen:
Entwurf der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und den beteiligten Körperschaften,
Erläuterung der Mehrkosten durch das Landratsamt Rastatt

Antrag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 21.09.2015 dem Kreistag mehrheitlich empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beiliegenden geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und den an der Ludwig-Guttman-Schule für Körperbehinderte in Karlsbad-Langensteinbach beteiligten Körperschaften.

Begründung zur Vorlage KT X/77

Vorgeschichte

In der Sitzung am 18.04.1977 beschloss der Kreistag einstimmig, dass sich der Landkreis Calw gemeinsam mit der Stadt Pforzheim, dem Enzkreis, dem Landkreis Rastatt, der Stadt Baden-Baden und der Stadt Karlsruhe an den Baukosten der vom Landkreis Karlsruhe in Karlsbad-Langensteinbach geplanten Schule für Körperbehinderte beteiligt. Hierzu wurde mit dem Landkreis Karlsruhe am 27.06.1977 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und den Betrieb dieser Einrichtung abgeschlossen, die zuletzt mit Wirkung vom 01.08.2013 durch eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt wurde (Kreistagsbeschluss vom 15.07.2013). Grund dafür war der Austritt des Enzkreises aus dem Schulverbund.

Momentane Situation

Momentan baut der Schulverbund eine Außenstelle der Schule in Gaggenau (Kreistagsbeschluss vom 07.07.2014) als Anbau an die Erich-Kästner-Förderschule Gaggenau.

Für den Bau dieser Außenstelle hat das Landratsamt Karlsruhe Schulbaufördermittel beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat dem Landkreis Karlsruhe mitgeteilt, dass aus Sicht der Kultusverwaltung im Blick auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles (kein Erbbaurecht bzw. Erwerb Teileigentum möglich) als Ausnahmefall unter folgenden Voraussetzungen Schulbaufördermittel gewährt werden können:

1. Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Karlsruhe im Grundbuch der Erich-Kästner-Förderschule Gaggenau
2. Änderung der im Jahr 2013 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit bei der Beschulung körperbehinderter Kinder in den Landkreisen Karlsruhe, Calw und Rastatt sowie den Stadtkreisen Baden-Baden und Karlsruhe in folgenden Punkten:
 - Keine Kündigungsmöglichkeit der Vereinbarung vor Ablauf des Abschreibungszeitraums für bewilligte Schulbauszuschüsse und
 - Im Falle einer Kündigung nur eine förderunschädliche Nachfolgenutzung des mit Schulbaufördermitteln bezuschussten Gebäudes.

Aus diesem Grund hat das Landratsamt Karlsruhe die beiliegende Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorbereitet, nach Einholung der notwendigen Beschlüsse der Gremien der Schulträger der beteiligten Körperschaften soll die Vereinbarung unterschrieben werden, so dass einer Fördermittelzusage von dieser Seite nichts mehr entgegensteht.

Es handelt sich laut Aussage des Landratsamtes Karlsruhe um Fördermittel in Höhe von nach neuesten Informationen ca. 1.320.000 Euro.

Baukosten beim Schulbau in Gaggenau

Aufgrund unerwarteter Ereignisse (z. B. festgestellte Kontamination des Aushubs mit der Notwendigkeit einer Sonderdeponierung) kommt es bei der Schulbaumaßnahme in Gaggenau zu weiteren Mehrkosten von ca. 440.000 Euro, also Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro. Das Landratsamt Rastatt hat den Anstieg der Gesamtbaukosten in den beiliegenden Erläuterungen begründet (Anlage 2).

Nachdem momentan aus dem Landkreis Calw lediglich drei Schüler die Ludwig-Guttmann-Schule besuchen, beläuft sich der Calwer Anteil für die Baumaßnahme somit auf ca. 45.852 Euro. Unter Einberechnung der Schulbaufördermittel in Höhe von 1.320.000 Euro würde sich der Calwer Anteil auf ca. 28.559 Euro reduzieren.

Inhalt der Änderungen der Vereinbarung

Die Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind im Anhang durch Unterstreichung und Fettdruck gekennzeichnet und sind hauptsächlich in § 6 der Vereinbarung zu finden. Sie beziehen sich vor allem auf die Kündigung. Eine Kündigung ist demnach nicht vor Ablauf des Abschreibungszeitraums für bewilligte Schulbauförderzuschüsse möglich, wobei der Abschreibungszeitraum 25 Jahre beträgt. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind noch nicht abgeschriebene Schulbaufördermittel zurückzuzahlen, wenn das Land seinerseits Schulbaufördermittel zurückfordert. Dass das Land Fördermittel zurückfordert ist jedoch nur vorstellbar für den Fall, dass das Gebäude nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt wird. Das Landratsamt Rastatt hat sich jedoch zu einer förderunschädlichen Nachfolgenutzung verpflichtet. Somit erscheint der tatsächliche Fall einer Rückforderung auch für den Fall einer Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwahrscheinlich.

Da der Landkreis Calw selbst keine Schule für Körperbehinderte betreibt, jedoch für eine Beschulung der körperbehinderten Kinder, die im Kreisgebiet wohnen, zuständig ist, wird ein Ausstieg aus dem Schulverbund auch langfristig gesehen nicht angestrebt. Die derzeitige Lösung ist für den Landkreis vorteilhaft, zumal sich die auf den Landkreis entfallenden Kosten nach der Anzahl der Schüler aus dem Landkreis richten.